
Vorläufige Förderrichtlinie für die Gewährung einer Zuwendung für die Errichtung einer Dachbegrünung

Zielsetzung der Förderung

Der Landkreis Oldenburg fördert Dachbegrünungen als freiwillige kommunale Maßnahme. Mit der vorläufigen Förderrichtlinie für die Gewährung einer Zuwendung zur Errichtung einer Dachbegrünung soll vorrangig ein nachhaltiger Beitrag zur Verbesserung des Mikroklimas im Landkreis Oldenburg geleistet werden. Begrünte Dächer reduzieren durch Verdunstung die sommerliche Hitzebelastung und verringern das Rückstrahlvermögen der Dachoberfläche. Die Bindung von feinen Staub- und Schadstoffpartikeln aus der Luft verbessern die Luftqualität im Landkreis Oldenburg. Dachbegrünungen dienen Insekten als Lebensraum und das Niederschlagswasser wird nach der Verdunstung dem natürlichen Wasserkreislauf wieder zugeführt bzw. verzögert abgeleitet. Diese vorläufige Förderrichtlinie soll dem Ziel dienen, die Verbreitung von Dachbegrünungen im Kreisgebiet voranzutreiben. Für Begrünungsmaßnahmen geeignete Flächen können im digitalen Gründachkataster des Landkreises Oldenburgs unter [Solarportal LK Oldenburg \(ipsyscon.de\)](https://solarportal.lk-oldenburg.de) ermittelt werden.

1. Förderungsgegenstand

1.1 Die Förderung umfasst die Errichtung von extensiven und intensiven Dachbegrünungen auf Dachflächen von privat oder gewerblich genutzten Immobilien im Landkreis Oldenburg. Gefördert werden Dachbegrünungen auf Bestandsgebäuden, Garagendächern und Carports. Neubauten im Landkreis Oldenburg sind ebenfalls Förderungsgegenstand, sofern es sich um eine freiwillige Maßnahme handelt und es keine öffentlich-rechtliche Verpflichtung ist, die beantragte Maßnahme durchzuführen.

1.2 Folgende Begrünungen werden gefördert

Extensive Dachbegrünung

- Mindestens 10 Quadratmeter zusammenhängende Fläche
- Mindestens 7 cm Substratauflage

Intensive Dachbegrünung

- Mindestens 20 Quadratmeter zusammenhängende Fläche
- Mindestens 25 cm Substratauflage

1.3 Die Errichtung der Dachbegrünung ist sach- und fachgerecht durch einen gewerblichen Betrieb oder in Eigenleistung bei nachgewiesener Qualifikation auszuführen. Qualifiziert für eine Eigenleistung im Sinne dieser vorläufigen Förderrichtlinie sind Gärtner, Dachdecker, Garten-, Landschaftsbauer/-architekten, Architekten oder Bauingenieure (Gesellenbrief/Diplom/Bachelor/Master). Zur Selbsthilfe gehören die Arbeitsleistungen, die zur Errichtung einer Dachbegrünung durch folgende Personen erbracht werden:

- vom Bauherrn selbst
- von seinen Angehörigen
- von anderen unentgeltlich oder auf Gegenseitigkeit

1.4 Förderfähig sind alle angemessenen Kosten für

- die Beratungs- und Planungsleistungen eines gewerblichen Betriebes
- die Ausführungsarbeiten durch einen gewerblichen Betrieb.
- den Aufbau der Vegetationsschicht benötigte Materialien wie z.B. Schutzfließ, Filtermatte, Drainschicht, Substrat, Kies für den Rand, sowie Ansaat und Pflanzung von vorrangig heimischen Pflanzen.

2. Antragsberichtigung

Im Rahmen dieser vorläufigen Förderrichtlinie sind ausschließlich natürliche Personen des privaten Rechts, die Eigentümer/innen von privat oder gewerblich genutzten Immobilien im Landkreis Oldenburg sind, antragsberichtigt.

3. Förderungsausschlüsse

Nicht förderfähig sind:

- 3.1 Anträge, die nach dem im Förderaufruf festgelegten Förderstichtag eingereicht werden. Soweit mehr Anträge eingereicht werden, als Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, wird das „Windhundprinzip“ angewendet. Entscheidend hierbei ist der Eingang des Antrags inklusive aller dazugehörigen Dokumente. Maßnahmen in stark verdichteten Gebieten gelten als besonders förderfähig und werden bevorzugt behandelt.
- 3.2 Maßnahmen, mit deren Ausführung vor dem Erhalt eines Förderbescheids begonnen worden ist.
- 3.3 Maßnahmen auf Flächen, die nach Baurecht dem Außenbereich zuzuordnen sind.
- 3.4 Maßnahmen die qualitativ und technisch als nicht ausreichend auf Basis der vorläufigen Förderrichtlinien bewertet werden.
- 3.5 Sanierungen bereits vorhandener Gründächer.
- 3.6 Dekorationen, Mobiliar und sonstige Ausrüstungsgegenstände.
- 3.7 Technische Anlagen, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Errichtung einer Dachbegrünung stehen.
- 3.8 Dachbegrünungen, die aufgrund rechtlicher Vorgaben hergestellt werden müssen (z. B. als Auflage im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen).

4. Höhe der Förderung

- 4.1 Die Fördersumme ist abhängig von der Art und Größe der geplanten Dachbegrünung:

Art der geplanten Begrünung	pauschaler Förderbetrag	Höchstbetrag des Förderzuschusses pro Grundstück / Maßnahme
extensive Dachbegrünung	20,00€ pro m ²	max. 1.000,00€
intensive Dachbegrünung	40,00€ pro m ²	max. 2.000,00€

- 4.2 Die Förderung der Dachbegrünung erfolgt pauschal je Quadratmeter hergestellter Fläche.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 5.1 Der Förderantrag ist von den Antragsberechtigten elektronisch oder schriftlich beim Landkreis Oldenburg (Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen) unter der Verwendung des verbindlichen Antragsvordruckes sowie Beifügung der aufgeführten Unterlagen zu beantragen.

5.2 Folgende Unterlagen sind mit dem Antrag einzureichen

- a. Ein Angebot bzw. Kostenschätzung für Material (Bruttokosten) eines gewerblichen Fachbetriebes. Aus dem Angebot bzw. der Kostenschätzung muss folgendes hervorgehen:
 - Art der Begrünung
 - Begrünte Fläche in Quadratmetern
 - Substratdicke in cm
 - b. Detaillierte Maßnahmenbeschreibung inklusive Skizze bzw. Fotos der geplanten Maßnahme, die einen Aufschluss über eine sach- und fachgerechte Ausführung der Dachbegrünung liefert.
 - c. Eigentumsnachweis (z.B. durch einen einfachen Grundbuchauszug).
 - d. Bevollmächtigung, falls der Antrag nicht von der Person mit Eigentum an dem Grundstück oder dem Gebäude gestellt wird.
- 5.3 Nach Prüfung der Förderfähigkeit des Antrages erfolgt die Entscheidung über eine Bewilligung per Förderbescheid. Im Förderbescheid wird der förderfähige Gegenstand genau definiert. Der Förderbescheid kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

6. Auszahlung der Fördermittel

- 6.1 Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach Vorlage und Prüfung folgender Nachweise:

Bei Beauftragung eines Fachbetriebes

- a. Kopie der detaillierten Rechnung mit Angabe der begrüneten Quadratmeterzahl und Substratdicke
- b. Zahlungsnachweis (z.B. Kontoauszug)
- c. Ausgefüllter und unterschriebener Verwendungsnachweis
- d. Foto(s) der Dachbegrünung, die für die Öffentlichkeitsarbeit durch den Landkreis Oldenburg auch verwendet werden können

Bei Eigenleistung

- a. Kopie der detaillierten Rechnung der Materialienkosten
- b. Zahlungsnachweis (z.B. Kontoauszug)
- c. Ausgefüllter und unterschriebener Verwendungsnachweis
- d. Foto(s) der Dachbegrünung, die für die Öffentlichkeitsarbeit durch den Landkreis Oldenburg auch verwendet werden können

- 6.2 Die eingereichten Unterlagen werden vom Landkreis Oldenburg geprüft. Nach einer erfolgreichen Prüfung wird der Zuschuss überwiesen. Wenn nach zwölf Monaten ab Bewilligungsdatum keine Rechnung vorgelegt wird, wird der Förderbescheid aufgehoben. Bei nicht vom Antragstellenden zu verantwortenden Gründen kann auf entsprechenden Nachweis und Antrag die Frist verlängert werden.

7. Ergänzende Hinweise

- 7.1 Gefördert wird ausschließlich die Errichtung von neuen Dachbegrünungen.
- 7.2 Pro Antragssteller/in und Grundstück kann maximal eine Zuwendung für die Errichtung einer Dachbegrünung beantragt werden.
- 7.3 Die Förderung kann nur einmal in Anspruch genommen werden.
- 7.4 Die Dachbegrünung muss mindestens zehn Jahre ab Förderbewilligung erhalten bleiben. In diesem Zeitraum sind die Instandhaltung sowie die Pflege der Dachbegrünung sicherzustellen. Wird die Dachbegrünung vorzeitig entfernt, ist der Zuschuss anteilig zurückzuzahlen.
- 7.5 Falls sich der Eigentümer verändert, verpflichtet sich der Förderempfänger die Zweckbindungsfrist an den jeweiligen Rechtsnachfolger weiterzugeben. Ein Verstoß hiergegen rechtfertigt die Aufhebung des Förderbescheides und die Rückforderung der Zuwendungen.

- 7.6 Der Landkreis Oldenburg behält sich vor, den Pflegezustand der Dachbegrünung stichprobenartig zu kontrollieren.
- 7.7 Die durch die Förderung gedeckten Kostenanteile dürfen nicht zum Gegenstand von Mietpreiserhöhungen gemacht werden. Bei einem Verstoß ist die gewährte Zuwendung zurückzuerstatten.
- 7.8 Bei denkmalgeschützten Gebäuden ist ein Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung dem Antrag beizulegen.
- 7.9 Die Unterzeichnung des Kaufvertrages darf erst nach Bestandskraft des Förderbescheides getätigt werden.
- 7.10 Wird ein Förderantrag negativ beschieden, erhält der Antragsteller einen Ablehnungsbescheid.
- 7.11 Der Arbeitsaufwand für erbrachte Eigenleistungen ist nicht förderfähig.
- 7.12 Bei Abweichung des Fördergegenstandes und weiteren Ausnahmefällen im Sinne dieser vorläufigen Förderrichtlinie, entscheidet der Landkreis Oldenburg nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Mittel über eine Förderzusage.

8. Sonstiges

Die Förderung erfolgt im Rahmen der bereitgestellten Mittel. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung des Landkreises Oldenburg. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

9. Haftung

- 9.1 Die Förderung der Maßnahme durch den Landkreis Oldenburg ersetzt nicht eine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften.
- 9.2 Die Durchführung muss unter Einhaltung der geltenden Fachnormen erfolgen. Die fachlich, technisch und rechtlich korrekte Ausführung der Dachbegrünungsmaßnahme sowie insbesondere die Prüfung der statischen Belastbarkeit liegt in der Eigenverantwortung des Antragsstellers. Für eventuell auftretende Folgekosten oder Schäden übernimmt der Landkreis Oldenburg keine Haftung.